

Satzung

1. *Name, Sitz, Geschäftsjahr*
 - 1.1. *Der Verein führt den Namen "Hits fürs Hospiz e.V."*
 - 1.2. *Der Verein hat seinen Sitz in Overath*
 - 1.3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

2. *Vereinszweck*
 - 2.1. *Der Vereinszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.*
 - 2.2. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
 - 2.3. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in dem Menschen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind. Er widmet sich besonders der Unterstützung von Menschen mit lebensverkürzenden Erkrankungen und Sterbenden sowie deren Angehörigen – auch in den Angelegenheiten der Sterbebegleitung und während des Trauerprozesses.*
 - 2.4. *Der Verein unterstützt neben den unmittelbar Betroffenen auch Organisationen und Einrichtungen, deren Träger eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die unheilbar Kranken und Sterbenden begleitende Hilfe und Trost gewähren und mit palliativmedizinischer und pflegerischer Betreuung versorgen.*
 - 2.5. *Der Verein unterstützt zudem die Weiterentwicklung neuer und alternativen Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen. Dabei sollen insbesondere solche Konzepte einbezogen werden, die es alternativ zu stationären Einrichtungen ermöglichen, außerhalb der vollstationären Betreuung bewohnerorientiert individuelle Versorgung anzubieten.*
 - 2.6. *Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.*
 - 2.7. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

3. *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

 - *Mitgliederversammlung*
 - *Vorstand*
 - 3.1. *Mitgliederversammlung*
 - 3.1.1. *Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung) und vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise seinem Stellvertreter geleitet. Sie tagt nicht öffentlich. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.*
 - 3.1.2. *Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und ggf. mit den Anträgen muss spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder und deren letzte bekannte Anschrift bzw. an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt werden.*
 - 3.1.3. *Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung (nicht jedoch Satzungsänderungen) beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. In der Versammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.*
 - 3.1.4. *Mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß Abschnitt 3.1.6 i) ist die ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.*

- 3.1.5. *In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Beschlüsse können auch online per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitgliederversammlung beschließt - mit Ausnahme gemäß Abschnitt 3.1.6 i) - jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- 3.1.6. *Die Mitgliederversammlung*
- a) *genehmigt bzw. ergänzt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,*
 - b) *beschließt über den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr,)*
 - c) *entlastet den Vorstand,*
 - d) *wählt den Vorstand,*
 - e) *wählt 2 Kassenprüfer (im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Kassenprüfer ersetzt),*
 - f) *beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Vereins und seiner Organe,*
 - g) *behandelt vorliegende Anträge,*
 - h) *beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,*
 - i) *beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins. Voraussetzung ist, dass hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.*
- 3.1.7. *Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.*
- 3.1.8. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.*
- 3.2. *Vorstand*
- 3.2.1. *Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird i.S.v. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Unbeschadet davon ist jedes einzelne Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 10.000 Euro alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte als besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.*
- 3.2.2. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er verbleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.*
- 3.2.3. *Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung sollte eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden. Ladung mittels E-Mail ist zulässig. Eine Einberufungsfrist von unter 3 Tagen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse können - wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht - auch fernmündlich gefasst werden.*
- 3.2.4. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder aufgrund von Beratung mittels Telekommunikation (Telefon- oder Videokonferenz). Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung oder Beratung teilnimmt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Es gilt damit bei einer Abstimmung als anwesend. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.*
4. *Mitglieder*
- 4.1. *Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.*
- 4.2. *Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, haben aber kein Stimmrecht.*
- 4.3. *Mitgliedsbeiträge*
- Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er gilt so lange, bis er durch eine spätere Mitgliederversammlung geändert wird. Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überwiesen.*

- 4.4. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
 - 4.5. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
 - 4.6. Mitgliedschaften enden
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - c) durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des auf die Kündigung folgende Quartals,
 - d) durch Ausschluss.
5. Aufwandsersatz
- 5.1. Die Vereins- und Organämter werden vorzugsweise ehrenamtlich ausgeübt.
 - 5.2. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufwandsentschädigungen nach dem EstG (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nrn. 26 und 26a EstG) gezahlt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind schriftlich zu dokumentieren.
 - 5.3. Funktionsträger, Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
 - 5.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5.5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
 - 5.6. Bei der Festlegung von Vergütungen und Bewilligung von Ausgaben ist das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
 - 5.7. Aufbauprojekte dürfen auch in Eigenregie durchgeführt werden mit dem Ziel, diese nach dem erfolgreichen Aufbau an eine im Sinne der Abgabenordnung anerkannte steuerbegünstigte Organisation zu übertragen.
6. Auflösung des Vereins.
- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
 - 6.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
7. Inkrafttreten
Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2018 beschlossen und ist gleichzeitig in Kraft getreten.

Overath, den 31.10.2018

Paul Falk

Joachim Liepold

(Satzung - Stand: 31.10.2018)